



IMPORTMANUAL

Leitfaden für den Import von Bioprodukten
zur Vermarktung mit der Knospe

Version vom 08.01.2018



Einführung

Bio Suisse hat mit der Knospe einen hohen Qualitätsstandard für Bioprodukte gesetzt. Das gilt auch für Importprodukte für den Knospe-Kanal, bei denen Bio Suisse sowohl für den Anbau wie auch für Handel und allfällige Verarbeitungsschritte eine Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien verlangt. Bei jeder Importcharge werden Warenfluss und die Einhaltung der Anforderungen für jede Stufe im Ausland durch Bio Suisse geprüft, bevor die Ware für die Knospe-Vermarktung freigegeben wird. Da dies für Sie als Importeur auch mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, stellen wir Ihnen dieses Importmanual mit einem Formular zur Selbstkontrolle zur Verfügung. Mit diesem Formular können Sie selber rasch herausfinden, welche Schritte vor dem geplanten Import vorzunehmen sind.

Beim Import von nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierten Erzeugnissen müssen ausserdem die Vorgaben der Schweizer Bio-Verordnung in jedem Fall erfüllt sein.

Die Anforderungen in Kürzestfassung

Als Importeur von Bioprodukten zur Vermarktung mit der Knospe benötigen Sie:

- einen Lizenz- oder Produktionsvertrag mit Bio Suisse mit entsprechendem Anhang und einer Importbewilligung (vgl. Richtlinien Teil I, Kap. 2);
- ein nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziertes Erzeugnis, respektive nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Lieferanten (alle beteiligten Stufen vom Anbau bis zum Export müssen nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein);
- eine chargenbezogene Bestätigung der Knospe-Konformität im Bio Suisse Supply Chain Monitor (SCM).

Sorgfaltspflicht des Importeurs:

Es obliegt dem Lizenznehmer sicherzustellen, dass der Warenfluss über alle Handels- und Verarbeitungsstufen bis zum Erzeuger der Rohware belegt werden kann. Alle entsprechenden Erzeuger, Handels- und Verarbeitungsstufen müssen zum Zeitpunkt des Warenflusses nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Grundvoraussetzungen	3
2. Auslandzertifizierung	4
3. Knospe-Bestätigung für importierte BIOSUISSE ORGANIC Produkte	4
4. Importeinschränkungen von Bio Suisse	5
5. Anforderungen der Bio-Verordnung	7
6. Direkt anerkannte Anbauverbände	8
7. Rückstandsanalysen beim Import von BIOSUISSE ORGANIC Produkten	10

1. Grundvoraussetzungen

Selbstkontrollformular

Frage	Dokument zur Verifizierung	Ja	Nein	Massnahmen:
1. Handelt es sich um ein Produkt, für welches Bio Suisse Importeinschränkungen bestehen?	Importeinschränkungen von Bio Suisse (siehe Kapitel 4)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Ja»: Kontakt mit Bio Suisse aufnehmen bzw. entsprechendes Gesuch einreichen
2. Ist ein Knospe-Lizenz- oder Produktionsvertrag mit Bio Suisse vorhanden?	Knospe-Lizenz- oder Produktionsvertrag	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Kontakt mit Bio Suisse aufnehmen bzw. Gesuch einreichen
3. Lizenznehmer: Ist das Produkt im Anhang zum Lizenzvertrag aufgeführt?	Anhang zum Lizenzvertrag	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Lizenzgesuch einreichen
4. Lizenznehmer: Ist im Anhang zum Lizenzvertrag beim Produkt das Feld «Import» markiert?	Anhang zum Lizenzvertrag	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Lizenzgesuch einreichen
5. Verfügen ALLE Betriebe in der Warenflussskette (Anbau, Verarbeitung, Handel) über eine gültige Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien oder stammt die Rohware von einem direkt anerkannten Anbauverband (siehe Kapitel 6)?	Bio Suisse Zertifikat / Verbandszertifikat	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Lieferanten müssen durch ICB AG oder bio.inspecta zertifiziert werden (siehe Kapitel 2, Auslandszertifizierung)

Nützlicher Link:

<http://www.bio-suisse.ch/de/lizenz.php>

2. Auslandszertifizierung

Zertifizierung von ausländischen Betrieben nach Bio Suisse Richtlinien

Die Zertifizierung von ausländischen Biobetrieben (Landwirtschaft, Wildsammlung, Aquakultur, Imkerei, Verarbeitung und Handel) nach Bio Suisse Richtlinien wird von den Schweizerischen Zertifizierungsstellen International Certification Bio Suisse AG (ICB, www.icbag.ch), Tochterfirma von Bio Suisse und von bio.inspecta (www.bio-inspecta.ch) ausgeführt.

ICB arbeitet mit regionalen und internationalen Kontrollstellen zusammen. Liste: www.icbag.ch > Kontrollstellen. bio.inspecta zertifiziert nur Betriebe, die von ihnen selbst oder von einer (von Bio Suisse) zugelassenen Kontrollstelle im Untervertrag kontrolliert werden.

Liste: <http://www.bio-suisse.ch/de/kontrollstellenbioinspecta.php>

Die Zertifizierung der ganzen Warenflussskette nach Bio Suisse Richtlinien ist die Voraussetzung für die Auslobung eines Produktes mit der Knospe.

3. Knospe-Bestätigung für importierte BIOSUISSE ORGANIC Produkte

Für jede Charge von Ware, die zur Vermarktung mit der Knospe importiert wird, muss eine elektronische Bestätigung zur Knospe-Konformität des Warenflusses im Bio Suisse Supply Chain Monitor (SCM) vorliegen: <https://international.biosuisse.ch/de/homepage>.

Ablauf:

1. Erstellen einer Transaktion mit den Angaben zu der gelieferten Ware im SCM durch den Exporteur.
 2. Prüfen der Transaktion durch den Importeur.
 3. Prüfen und Bestätigen der Knospe-Konformität durch Bio Suisse innerhalb von zwei Arbeitswochen.
- Die Einreichung und Bestätigung der Konformität durch Bio Suisse sollte nach Möglichkeit vor der Vermarktung der Ware erfolgen.
 - Einreichfrist für alle Lieferungen: Spätestens sechs Wochen nach dem Import.

Informationen und Registration:

Alle Informationen sowie Schulungsunterlagen und Abläufe für Importeure und Exporteure sind unter <https://international.biosuisse.ch/de/homepage> zu finden.

4. Importeinschränkungen von Bio Suisse

1. Flugverbot

Es werden nur Produkte Knospe-anerkannt, die auf dem Land- oder Seeweg in die Schweiz gelangen (Flugverbot). Ist der Transport auf dem Land- oder Seeweg nachweislich nicht möglich, kann Bio Suisse befristete Ausnahmegewilligungen erteilen.

2. Ausreichende Inlandversorgung

Produkte, deren Versorgung durch Schweizer Produktion grösstenteils abgedeckt werden kann und bei denen die staatliche Importregelung nicht genügt, können nur mit Bewilligung von Bio Suisse importiert werden. Produktspezifische Vereinbarungen können die Bewilligungspflicht ersetzen. Die Koordination umfasst zurzeit folgende Produkte:

- Produktspezifische Vereinbarungen: Brot- und Futtergetreide, Tiefkühl-Beeren und Tiefkühl-Kirschen.
- Einzelimportbewilligung notwendig: Landtiererzeugnisse, Forellen, Inlandobst und -produkte (Äpfel, Birnen, Zwetschgen), kultivierte Beeren und Kirschen für den Frischkonsum, Goldmelisse, Zuchtpilze frisch und getrocknet, Karottensaft, Grünkern, Dinkelspelzen, Kleie, Speisekartoffeln, Kartoffelflocken, Hopfen/-pellets, Rübenzucker.

3. Vollständige Verarbeitung im Ausland

Bio Suisse lässt Produkte mit vollständiger Verarbeitung im Ausland nicht zu. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind einfache Verarbeitungen (z.B. trocknen, tiefkühlen, entkernen, reinigen, sortieren) direkt im Herkunftsland. Alle anderen Verarbeitungen werden im Einzelfall geprüft (im Rahmen der Prüfung des Lizenzgesuches) und sind begründungspflichtig. Dazu gehören insbesondere auch Müllereiprodukte (inkl. Entspelzen von Dinkel).

Vom Prinzip des Schutzes der schweizerischen Verarbeitung kann abgewichen werden, wenn das Verarbeitungsprodukt die Attraktivität des Knospe-Sortiments im Gesamtinteresse erweitert, die Konsumentenerwartungen nicht enttäuscht werden und in der Schweiz kein Verarbeitungsbetrieb die entsprechenden Produkte herstellen kann. Spezialitäten mit AOP/GUB-Anerkennung oder anderer klarer Ursprungsbezeichnung haben dabei Vorrang. Besteht in der Schweiz nur eine Alternative zur Herstellung des entsprechenden Produktes, so kann das Bio Suisse Qualitätsgremium fallweise auch ausländische Betriebe als Ergänzung zulassen.

4. Frischprodukte aus Übersee

Frischprodukte (Frischobst, -gemüse und -kräuter), die nicht aus Europa und/oder Mittelmeer-Anrainerstaaten stammen, werden grundsätzlich nicht mit der Knospe ausgezeichnet. Fruchtsäfte, Pulpe und tiefgekühlte Produkte werden analog zu Frischprodukten beurteilt.

Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Erzeugnisse, welche aus klimatischen Gründen nicht in Europa und/oder Mittelmeer-Anrainerstaaten angebaut werden können. Entsprechende Produkte und Herkunftsgebiete werden in einer laufend aktualisierten Positivliste aufgeführt:

Produkte	Spezifizierung	Bemerkungen und Einschränkungen
Agrumen (Zitrusfrüchte)	frisch und tiefgekühlt: Konzentrat, Saft, Segmente	-
	Agrumen für die Saffherstellung in der Schweiz	nur von Juli bis November (falls der Bedarf nicht durch Lieferungen aus Europa und/oder Mittelmeer-Anrainerstaaten gedeckt werden kann)
Avocado	frisches Monoprodukt	nur von April bis Dezember (falls der

		Bedarf nicht durch Lieferungen aus Europa und/oder Mittelmeer-Anrainerstaaten gedeckt werden kann)
	frisch und tiefgekühlt: Pulpe	-
Kiwi	frisches Monoprodukt	nur von Mai bis Oktober (falls der Bedarf nicht durch Lieferungen aus Europa und/oder Mittelmeer-Anrainerstaaten gedeckt werden kann)
Acai, Ananas, Araza, Banane, Camu-Camu, Cas, Drachenfrucht, Durian, Guanábana, Guave, Jackfruit, Kaffir-Limette, Kokosnuss, Limette, Litchi, Longan, Longkong, Mango, Mangostan, Noni, Papaya, Passionsfrucht, Physalis, Rambutan, Salak, Sternfrucht/Karambole	frisch und tiefgekühlt: Monoprodukt, Pulpe, Saft	-

5. Imageschädigende Produkte

Bei Produkten, die dem Image der Knospe abträglich sind, kann der Lizenzvertrag verweigert werden. Dabei werden folgende Kriterien miteinbezogen:

- Prinzipien und Grundsätze im Leitbild und in den Richtlinien von Bio Suisse
- Ökologische Kriterien
- KonsumentInnen-Erwartung Bio
- Verpackung
- Schonende Verarbeitung
- Wahrhaftigkeit und Authentizität
- Soziales, politisches und ökonomisches Umfeld

6. Eingeschränkte Handelsstufen für Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten aus Rumänien

Da bei Importen von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten aus Rumänien aufgrund von komplexen und undurchsichtigen Warenflüssen ein erhöhtes Risiko besteht, dass Ware deklassiert werden muss, darf Rohware innerhalb von Rumänien nur über 1 Händler gehen.

5. Anforderungen der Bio-Verordnung

Grundvoraussetzung für den Import von Bioprodukten ist die Erfüllung der Schweizerischen Bio-Verordnung. Gemäss Bio-Verordnung müssen für den Import von biologischen Produkten bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Erzeugnisse aus einem Land der Länderliste (Argentinien, Australien, Costa Rica, EU-Mitgliedstaaten, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Tunesien, USA)
 - Die Zertifizierung muss durch eine auf der Länderliste (Anhang 4 der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft) aufgeführte Kontrollstelle ausgeführt werden.
2. Erzeugnisse aus einem anderen Land
 - Die Zertifizierung muss durch eine vom WBF anerkannte Zertifizierungsstelle oder Kontrollbehörde ausgeführt werden. Die Liste befindet sich in Anhang 4a der WBF Bio-V, SR 910.181.

Kontrollbescheinigungen

Änderung in der Bioverordnung (SR 910.18, Art 24 und Art 16a-f der WBF Bio-V, SR 910.181): In der Schweiz wird das in der EU bereits im Jahr 2017 eingeführte System «TRACES» übernommen und per Januar 2018 eingeführt. In TRACES werden nur Lieferungen von ausserhalb der EU deklariert. Dies bedeutet, dass Lieferungen von ausserhalb der EU sowohl im Bio Suisse SCM als auch in TRACES deklariert werden müssen. Der Bio Suisse SCM bietet Hilfsmittel an um die Zusammenarbeit mit beiden Systemen zu vereinfachen. Sehen Sie sich die Anleitung dazu auf der Bio Suisse Homepage an (s. auch Kap. 3).

Die Kontrollbescheinigung muss ausgestellt werden:

- a. von der Behörde oder Zertifizierungsstelle des Erzeugers oder Verarbeiters;
- b. sofern nicht der Erzeuger oder Verarbeiter selbst, sondern ein anderes Unternehmen den letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung ausführt: von der Behörde oder der Zertifizierungsstelle dieses Unternehmens.

Für EU-Mitgliedstaaten ist die Kontrollbescheinigungspflicht bereits per 01.06.2009 aufgehoben worden. (Was den Import von BIOSUISSE ORGANIC Produkten betrifft, siehe Kap. 3).

Import und Vermarktung von Produkten hergestellt im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft

Produkte aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft sind eingeschränkt. Die Einschränkungen sind in Anhang 4 und 4a der WBF Bio-V, SR 910.181 aufgeführt.

Kontakt

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
 Sektion Qualitäts- und Absatzförderung
 Mattenhofstrasse 5
 3003 Bern
 Tel. 058 462 25 11
 Fax 058 462 26 34
 E-Mail info@blw.admin.ch
 Internetseite www.blw.admin.ch

Nützliche Links

Bio-Verordnung	www.admin.ch/ch/d/sr/c910_18.html
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft	www.admin.ch/ch/d/sr/c910_181.html

6. Direkt anerkannte Anbauverbände

Verband	Einschränkungen
<p>Erde & Saat Ritterstrasse 8, A-4451 Garsten, Tel. 0043 7252 21 221, E-mail: kontakt@erde-saat.at, www.erde-saat.at</p>	<p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pilzproduktion • Zierpflanzenproduktion • Gewächshausproduktion <p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Österreich.</p>
<p>BIO AUSTRIA Auf der Gugl 3, A-4021 Linz, Tel. 0043 732 654 884, E-mail: office@bio-austria.at, www.bio-austria.at</p>	<p>Einreichen des BIO AUSTRIA Chargenzertifikats ist obligatorisch.</p> <p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pilzproduktion <p>Erzeugnisse von BIO AUSTRIA Mitgliedsbetrieben in Österreich oder in Nachbarstaaten.</p>
<p>Verbund Ökohöfe e.V. Windmühlenbreite 25d, D-39164 Wanzleben, Tel. 0049 392 095 379 9 E-mail: verbund-oekohoefe@t-online.de, www.verbund-oekohoefe.de</p>	<p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pilzproduktion • Zierpflanzenproduktion • Rebbau <p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland.</p>
<p>Biokreis e.V. Stelzlhof 1, D-94034 Passau, Tel. 0049 851 756 500, E-mail: info@biokreis.de, www.biokreis.de</p>	<p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pilzproduktion • Zierpflanzenproduktion <p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland.</p>
<p>Bioland e.V. Kaiserstr. 18, D-55116 Mainz, Tel. 0049 613 123 979 0, E-mail: info@bioland.de, www.bioland.de</p>	<p>Erzeugnisse von Bioland e.V. Mitgliedsbetrieben in Deutschland und auf ihren grenznahen Flächen im Ausland oder in Italien (Südtirol).</p>
<p>Demeter e.V. Brandschneise 1, D-64295 Darmstadt, Tel. 0049 615 584 690, E-mail: info@demeter.de, www.demeter.de</p>	<p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland.</p>
<p>Gäa e.V. Brockhausstrasse 4, D-01099 Dresden, Tel. 0049 351 401 238 9, E-mail: info@gaea.de, www.gaea.de</p>	<p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zierpflanzenproduktion <p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland.</p>
<p>Naturland - Verband für ökologischen Landbau e.V. Kleinhaderner Weg 1, D-82166 Gräfelfing, Tel. 0049 898 980 820 E-mail: naturland@naturland.de, www.naturland.de</p>	<p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewächshausproduktion <p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland.</p>

Von den obenstehenden Anbauverbänden zertifizierte Erzeugnisse werden von Bio Suisse direkt anerkannt, unter **folgenden Bedingungen**:

- Es handelt sich um pflanzliche Erzeugnisse;
- Es handelt sich um Rohprodukte oder um im Auftrag des Anbauers gelagerte oder weiterverarbeitete Rohprodukte ohne weitere Zutaten oder Zusatzstoffe;
- Dem Anbaubetrieb nachgelagerte Verarbeitungs- und Handelsunternehmen müssen gemäss Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein.

7. Rückstandsanalysen beim Import von BIOSUISSE ORGANIC Produkten

GVO-Anforderungen Import: http://www.bio-suisse.ch/media/VundH/gvo/d_vermeidung_gvo-kontaminationen_august_2013.pdf

1. Allgemeine Anforderungen

- Die Analyseproben müssen von der effektiv importierten Ware gezogen werden (Probenahme in der Schweiz).
- Möglich sind Sammel-Proben mindestens einmal jährlich, zusammengesetzt aus sinnvollen Einheiten vom jeweils gleichen Produkt.
- Es muss sichergestellt werden, dass im Falle eines Rückstandes Einzelanalysen der einzelnen Lieferungen durchgeführt werden können.
- Der Analysebericht muss der importierten Ware, z. B. unter Angabe der Lotnummern, eindeutig zugewiesen werden können.
- Die Analysen müssen in einem Labor in der Schweiz oder in einem vom Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. anerkannten Labor durchgeführt werden (akkreditiertes Labor mit Methoden im akkreditierten Bereich des Labors, z.B. ISO 17025).
- Positive Analyseresultate müssen der Zertifizierungsstelle (gemäss Vertrag mit der Zertifizierungsstelle) und Bio Suisse (mittels Formular zur Meldung von Rückständen; zu finden unter www.bio-suisse.ch ↳ Verarbeiter & Händler ↳ Rückstände ↳ Vorgehen bei Rückständen) unverzüglich gemeldet werden.
- Falls das beschriebene Vorgehen in Einzelfällen nicht umsetzbar ist, sind Ausnahmegewilligungen auf Anfrage möglich.

2. Anforderungen an die Dokumentation der Analysen

Die Einhaltung der Anforderungen wird periodisch angefragt und überprüft. Es müssen dafür folgende Unterlagen vorhanden sein und auf Nachfrage eingereicht werden können:

- Alle Analyseresultate, inklusive Nachweis, dass alle Anforderungen an die Analytik (Bestimmungsgrenze (limit of quantification, LOQ), Wirkstoffliste, etc.) eingehalten wurden.
- Beschrieb der Probenahme, mindestens:
 - Datum der Probenahme
 - Wer hat die Probe erhoben
 - Wo fand die Probenahme statt (vor oder nach Annahme, nach Verarbeitung, nach Umpacken etc.)
 - Wie wurde die Probe erhoben (repräsentativ vs zufällig/gezielt)

3. GVO Kulturen

a) Soja, Mais und Raps

Von jeder Importcharge von Soja (inkl. Sojamilch), Mais und Raps sowie deren Erzeugnissen aus allen Ländern, müssen Proben mittels eines GVO-Screenings analysiert werden.

b) Alfalfa, Leinsaat, Senfsaat und Papaya

Bei Importen von Alfalfa, Leinsaat, Senfsaat und Papaya sowie deren Erzeugnissen aus den Ländern gemäss nachfolgender Liste müssen Proben mittels eines GVO-Screenings analysiert werden.

- Alfalfa: von jeder Importcharge aus USA
- Leinsaat: mindestens eine Stichprobe bei einer Importcharge pro Jahr aus Kanada und USA
- Senfsaat: mindestens eine Stichprobe bei einer Importcharge pro Jahr aus allen Ländern
- Papaya: von jeder Importcharge aus Hawaii; mindestens eine Stichprobe bei einer Importcharge pro Jahr aus China und Thailand

c) Stark verarbeitete Produkte

Bei Importen von stark verarbeiteten Produkten, bei denen die DNA aufgrund der Verarbeitung teilweise oder ganz degradiert ist (z. B. raffiniertes Öl aus Raps, Mais oder Soja, Maisstärke, Sojalecithin, Sojasauce, Extrudate, Glukose, Maltose, Dextrose aus Mais, Rohrzucker, Melasse und Instantkaramell aus Zuckerrohr), muss der Herstellungsbetrieb die GVO-Freiheit der Rohware belegen können. Dies wird im Rahmen der jährlichen Bio Suisse Zertifizierung des Herstellungsbetriebes überprüft.

d) Anforderungen an die Analytik und Analyseverfahren

Die Nachweis-/Detektionsgrenze der Analyse-Geräte muss sowohl bei qualitativen PCR-Analysen (35S-Promotor und NOS-Terminator) als auch bei quantitativen PCR-Analysen wenigstens 0,1 % betragen. Werden bei der qualitativen PCR-Analyse GVO nachgewiesen, müssen eine quantitative PCR-Analyse und eine Identifizierung durchgeführt werden.

4. Kürbiskerne und Kürbiskernprodukte

Von jeder Importcharge Kürbiskerne und Kürbiskernprodukte müssen Proben zur Untersuchung auf Organochlor-kontaminanten gezogen werden.

- Anforderungen an die Analytik: LOQ \leq 0.01 mg/kg
- Die Probe ist auf folgende Organochlorkontaminanten zu untersuchen: Aldrin, Chlordan-Isomere, DDD-Isomere, DDE-Isomere, DDT-Isomere, Dicolol, Dieldrin, Endosulfan-Isomere, Endosulfansulfat, Endrin, HCB, HCH, Heptachlor, Heptachlorepoxyd (cis und trans), Isodrin, Lindan, Methoxychlor, Mirex, Oxychlordan, Tetradifon. Bei den Isomeren müssen alle vorhandenen Isomere getestet werden.

5. Produkte aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen

Für Produkte aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen (z. B. Tschernobyl, Fukushima) müssen Radioaktivitätsanalysen gemäss dem Entscheidungsbaum für radioaktive Rückstände von Bio Suisse gemacht werden: www.bio-suisse.ch ↳ Verarbeiter und Händler ↳ Rückstände ↳ Entscheidungsbaum Radioaktivität

6. Pestizidanalysen für Produkte aus den Ex-Sowjetstaaten Ukraine, Russland und Kasachstan

Produkte aus der Ukraine, Russland und Kasachstan müssen zusätzliche Anforderungen erfüllen.

Folgende Analysen sind durchzuführen (bei Produkten, welche bereits in der EU verzollt wurden, sind keine zusätzlichen Analysen notwendig):

- Pestizid-Screening (polare und apolare Pestizide, massenspektrometrische Detektoren, z.B. LC-MS/MS, GC-MS/MS etc.); mindestens 300 Wirkstoffe
- Carbendazim (Benzimidazol-Fungizide), sofern nicht in Pestizid-Screening enthalten – LOQ \leq 0.01 mg/kg
- Phosphin (Phosphorwasserstoff) – LOQ \leq 0.01 mg/kg (ausgenommen Frischprodukte, TK-Ware und Öl)
- Chlormequat und Mepiquat bei Getreide – LOQ \leq 0.01 mg/kg
- Mepiquat bei Raps und Sonnenblumen sowie deren Erzeugnissen – LOQ \leq 0.01 mg/kg

7. Produkte aus Indien

Sesam, Soja und Leinsamen

Leinsamen, Sesam und Soja in Knospe-Qualität aus Indien sowie deren Erzeugnisse müssen auf Rückstände analysiert werden.

Folgende Analysen sind durchzuführen:

- Pestizid-Screening* (polare und apolare Pestizide, massenspektrometrische Detektoren, z.B. LC-MS/MS, GC-MS/MS etc.); mindestens 300 Wirkstoffe
- Anorganisches Gesamtbromid – LOQ \leq 5 mg/kg
- Carbendazim (Benzimidazol-Fungizide), sofern nicht in Pestizid-Screening enthalten – LOQ \leq 0.01 mg/kg
- Phosphin (Phosphorwasserstoff) – LOQ \leq 0.01 mg/kg (ausgenommen Öl)
- Leinsamen und Soja müssen ausserdem auf Glyphosat (inkl. dem Metaboliten AMPA) untersucht werden – LOQ \leq 0.01 mg/kg

* Im Pestizid-Screening für die Produkte aus Indien müssen folgende Wirkstoffe enthalten sein: Abamectin, Biphenyl, Carboxin, Dinocap, Diphenylamin, Emamectin (-benzoat), Flonicamid, Fipronil, Isoprothiolane, Meptyl-Dinocap, Thiocyclam, Trichlorfon.